

## Forum C

Zugang zu Leistungen, Sozialmedizinische Begutachtung, Assessment  
– Diskussionsbeitrag Nr. 8/2014 –

10.04.2014

### Recht auf Anwesenheit von Begleitpersonen bei Begutachtung?

von Dr. Hans-Georg Hansen, Richter am Landessozialgericht Rheinland-Pfalz

#### I. Thesen des Autors<sup>1</sup>

1. **Es gibt keinen Anspruch auf Hinzuziehung einer Begleitperson zu einer Begutachtung durch einen ärztlichen Sachverständigen.**
2. **Ein Gericht und eine Sozialverwaltungsbehörde hat aber auf Antrag die Begleitung eines zu Untersuchenden bei einer ärztlichen Begutachtung zu genehmigen, wenn dies den Untersuchungszweck nicht gefährdet.**

#### II. Begleitperson bei Begutachtung im Gerichts- und Verwaltungsverfahren

Zunehmend berichten ärztliche Sachverständige, dass sie von Probanden mit dem Wunsch konfrontiert werden, eine Begleitperson, zum Beispiel den Prozessbevollmächtigten oder einen Familienangehörigen, zur Untersuchung mitbringen zu dürfen. Wie mit diesem Wunsch umgegangen wird, ist nicht eindeutig zu beantworten.

#### 1. Gesetzliche Regelungen fehlen

Der Gesetzgeber hat sich dieses Problems bislang allenfalls am Rande angenommen. Lediglich für den Bereich des Strafprozesses findet sich in § 81d Abs. 1 Satz 3 Strafprozessordnung (StPO) eine gesetzliche Regelung über die Anwesenheit von Vertrauenspersonen. Danach soll bei Untersuchungen, die das Schamgefühl verletzen, auf Verlangen eine Vertrauensperson hinzugezogen werden. Die Hinzuziehung einer Vertrauensperson wurde als Sollvorschrift ausgestaltet, um zu verhindern, dass der „unzutreffende Eindruck erweckt wird“, dass § 81d Abs. 1 Satz 2 und 3 StPO den Betroffenen einen entsprechenden Anspruch einräumt<sup>2</sup>. Die Norm begründet damit zwar keinen durchsetzbaren Anspruch<sup>3</sup>, die Hinzuziehung einer Vertrauensperson auf Antrag des zu Untersuchenden darf aber nur aus triftigen Gründen abgelehnt werden. Dies ist insbesondere der Fall, wenn durch die Anwesenheit der Vertrauensperson der Untersuchungszweck vereitelt oder gefährdet würde.

<sup>1</sup> Überarbeitete Fassung eines Beitrags in der Deutschen Richterzeitung 2013, S. 403 ff.

<sup>2</sup> BT-Drucksache 15/2536 S. 7.

<sup>3</sup> Senge, Karlsruher Komm. StPO, 6. Aufl. § 81d Rdn. 4 m. w. N.; Ritzert in BeckOK StPO § 81d Rdn. 6, Stand: 01.10.2012.

Für alle übrigen Bereiche des Prozessrechts und im Verwaltungsverfahrenrecht fehlt es an Regelungen, obwohl die Hinzuziehung ärztlicher Sachverständiger und damit die Untersuchung von Beteiligten tägliche Praxis im Bereich des Sozialrechts ist.

Wie zu verfahren ist, wenn ein Kläger die Hinzuziehung einer Vertrauensperson wünscht, ist umstritten. Zwar sehen alle Prozessordnungen das Recht eines Verfahrensbeteiligten vor, sich eines Beistandes zu bedienen<sup>4</sup>. Das Recht auf einen Beistand, der die Partei in rechtlicher Hinsicht unterstützen soll, besteht allerdings nur für „Verhandlungen“<sup>5</sup>. Die Befundaufnahme durch einen ärztlichen Sachverständigen stellt keine „Verhandlung“ vor dem Gericht dar, so dass der zu Begutachtende keine Begleitperson als Beistand hinzuziehen kann.

## 2. Parteiöffentlichkeit der Beweisaufnahme und Begleitperson?

Hingegen folgt nach einem Teil der Rechtsprechung aus dem Grundsatz der Parteiöffentlichkeit ein gegebenenfalls eingeschränkter Anspruch des zu Untersuchenden, sich durch seinen Prozessbevollmächtigten zum Gutachter begleiten zu lassen<sup>6</sup>. Das Prinzip der Parteiöffentlichkeit der Beweisaufnahme folgt neben seiner einfachgesetzlichen Regelung zum Beispiel in § 357 Abs. 1 Zivilprozessordnung (ZPO) aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 Grundgesetz). Es gibt den Parteien die Möglichkeit, Kenntnis von den zu erhebenden Beweisen zu erlangen und an der Beweisaufnahme

durch Fragen, Stellungnahmen und Anregungen mitzuwirken.

Ob der Grundsatz der Parteiöffentlichkeit aber die Beweisaufnahme vor einem Sachverständigen ohne Anwesenheit des Gerichts umfasst, ist zweifelhaft und umstritten<sup>7</sup> und in § 404a ZPO nicht eindeutig geregelt<sup>8</sup>. Dagegen spricht jedenfalls für die Beweisaufnahme durch einen ärztlichen Sachverständigen, dass der Grundsatz der Parteiöffentlichkeit für alle Prozessbeteiligten gilt, also auch für den Prozessgegner des zu Untersuchenden. Insbesondere bei ärztlichen Begutachtungen ist aber die Anwesenheit Dritter, insbesondere fremder Personen, umso problematischer, je intensiver die Untersuchung in den Persönlichkeits- und Intimbereich des zu Untersuchenden eingreift. Daher ist der Anspruch auf Parteiöffentlichkeit, wenn er überhaupt für anwendbar gehalten wird, bei Untersuchungen durch einen ärztlichen Sachverständigen eingeschränkt. Das Recht auf Parteiöffentlichkeit tritt dann hinter dem überwiegenden Recht des Betroffenen auf Wahrung seiner Intim- und Privatsphäre zurück<sup>9</sup>, findet also im Ergebnis keine Anwendung. Mithin kann es aus Gründen der „Waffengleichheit“ auch nicht Rechtsgrundlage für die Anwesenheit des eigenen Prozessbevollmächtigten bei einer ärztlichen Begutachtung sein.

<sup>4</sup> §§ 90 Abs. 1 Satz 1 ZPO; 73 Abs. 7 SGG; 67 Abs. 7 VwGO; 11 Abs. 6 ArbGG.

<sup>5</sup> Toussaint, MünchKomm. ZPO, 4. Auflage 2013, § 90 Rdn. 3, vgl. KG Berlin, FamRZ 2001, 1619.

<sup>6</sup> Vgl. LSG RP 4. Senat, NJW 2006, 1547; LSG RP, 5. Senat, Breith 2006, 889; LSG Berlin-Brandenb., Beschluss vom 17.02.2010, Az.: L 31 R 1292/09 B, juris; OLG Frankfurt, Beschluss vom 10.01.2011 – 22 U 174/07 –, juris; Tamm, SGB 2006, 501; Francke, Forum C, Beitrag C1-2013 unter [www.reha-recht.de](http://www.reha-recht.de).

<sup>7</sup> Vgl. Heinrich, MünchKomm. ZPO, 4. Auflage 2012, § 357 Rdn. 8 m.w.N.; Berger in Stein/Jonas, ZPO, 22. Aufl. § 357 Rdn. 8, wonach aber § 357 ZPO im Rahmen der Sachverständigenbeweisaufnahme analog Anwendung finden kann.

<sup>8</sup> Vgl. BT-Drucks. 11/3621 S. 40, wonach einerseits bei Ortsbesichtigungen der Grundsatz der Parteiöffentlichkeit greife, bei ärztlichen Untersuchungen aber eher nicht.

<sup>9</sup> Vgl.: OLG München, NJW-RR 91, S. 896; OLG Köln NJW 1992, 1568; OLG Magdeburg, Urt. vom 19.10.2012, Az.: 10 U 17/12; Zimmermann, Münchener Kommentar zur ZPO; § 404a Rdn. 11; Greger in Zöller, ZPO § 402 Rdnr. 5b; Mack-Oberth, jurisPR-MedizinR 10/2010 Anm. 4.

### 3. Faires Verfahren und Begleitperson

Ein Anspruch auf die Hinzuziehung einer Begleitperson wird zum Teil aber aus dem Anspruch auf ein faires Verfahren hergeleitet. Denn ein Beteiligter darf in einem Rechtsstaat nicht nur Objekt des Verfahrens sein; ihm muss vielmehr die Möglichkeit gegeben werden, zur Wahrnehmung seiner Rechte auf den Gang und das Ergebnis des Verfahrens Einfluss zu nehmen. Der rechtsstaatliche Gehalt des in Art. 2 Abs. 1, 20 Abs. 3 GG und Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) wurzelnden Grundsatzes, wonach über die Rechte des Einzelnen nicht kurzerhand mittels der Macht des Staates verfügt werden darf, liegt in der aktiven Teilnahme des Bürgers an dem ihm zukommenden Rechtsschutz<sup>10</sup>. Der Grundsatz des fairen Verfahrens gilt damit nicht nur im gerichtlichen, sondern auch im Verwaltungsverfahren<sup>11</sup>. Das Gericht und der Sozialleistungsträger sind daher im Verfahren zur Rücksichtnahme gegenüber den Beteiligten in ihrer konkreten Situation verpflichtet. Verfahrensrecht ist von ihnen so auszulegen und damit die Durchführung der Beweisaufnahme so zu gestalten, dass es mit einer rechtsstaatlichen Verfahrensordnung nicht in Widerspruch gerät und den Rechtssuchenden nicht unverhältnismäßig belastet<sup>12</sup>. Wenn die Anwesenheit der Begleitperson geeignet ist, den durch die ärztliche Begutachtung stattfin-

denden Eingriff abzumildern, ist deshalb auf den Wunsch des Betroffenen Rücksicht zu nehmen.

### 4. Prozessleitende Verfügungen

Wie die Beweisaufnahme erfolgt, regeln im gerichtlichen Verfahren die Prozessordnungen, zum Beispiel § 404a ZPO. Danach hat das Gericht die Tätigkeit des Sachverständigen zu leiten und kann ihm für Art und Umfang seiner Tätigkeit Weisungen erteilen (Absatz 1). Auch bestimmt das Gericht, in welchem Umfang der Sachverständige zur Aufklärung der Beweisfrage befugt ist, inwieweit er mit den Parteien oder Dritten in Verbindung treten darf und wann er ihnen die Teilnahme an seinen Ermittlungen zu gestatten hat (Absatz 4). Deshalb entscheidet nicht der gerichtlich bestellte Sachverständige über die Zulassung oder Ablehnung einer Begleitperson, sondern das Gericht im Rahmen seiner Leitungsfunktion nach § 404a Abs. 1 ZPO durch eine gerichtliche Ermessensentscheidung<sup>13</sup>. Solche prozessleitenden Verfügungen sind als Bestandteil oder Ergänzung des Beweisbeschlusses nicht isoliert anfechtbar, sondern können nur zusammen mit der abschließenden Entscheidung angefochten werden. Anderenfalls würde die Zulassung einer selbstständigen Anfechtung der Beweisanordnung durch die Beschwerdeinstanz unzulässig in die Sachentscheidungskompetenz des Prozessgerichts eingreifen<sup>14</sup>.

Im Rahmen der gerichtlichen Ermessensentscheidung über die Anwesenheit einer Begleitperson sind einerseits der Schutz des zu Untersuchenden, der Aufklärungszweck,

<sup>10</sup> BVerfGE 38, 105 ff; BVerfGE 63, 380, 390 f; 65, 171, 174; 66, 313, 318; BSG, Beschluss vom 09.10.2012, Az: B 5 R 168/12 B; Rauscher, Münchener Kommentar zur ZPO, 4. Auflage 2013, Rn 235 ff. m. w. N.; Pache, NVwZ 2001, 1342; Schädler, Karlsruher Kommentar zur StPO, 6. Auflage 2008, MRK Art. 6, Rdn. 18 ff.

<sup>11</sup> BVerwGE 101, 64 ff.; OVG Münster, Urteil vom 13. Oktober 1988 – 11 A 2734/86 –, juris m. w. N.; Schmitz in Stelkens/Bonk/Sachs, Verwaltungsverfahrensgesetz, 8. Auflage 2014 Rdn. 60 f. m. w. N.

<sup>12</sup> Vgl. BVerfG, NJW 1998, 2044 f; NJW 2008, 2167, 2168; BVerfG, Kammerbeschluss vom 22.10.2004, Az.: 1 BvR 894/04 –, juris; Rauscher; a. a. O. Art. 20 Abs. 3 GG, Rdn. 235 f.

<sup>13</sup> Ebenso Francke, Beitrag C1-2013, S. 5 unter [www.reha-recht.de](http://www.reha-recht.de); a. A. LSG Baden-Württemberg, Urt. vom 24.10.2011, Az.: L 11R 4243/10.

<sup>14</sup> BGH, NJW-RR 2009, 995 ff m. w. N.; Hanseatisches OLG, Beschluss vom 05.02.2013 – 5 W 7/13 –, juris; OLG München, Beschluss vom 25. Juni 1993 – 28 W 1787/93 –, juris; Musielak, ZPO, § 404a Rdn. 6.

aber auch die Stellung des Sachverständigen als neutralem Gehilfen des Gerichts zu beachten. Er wird wegen seiner besonderen Sachkunde bestellt, die sich gerade im medizinischen Bereich auch auf die Art und Weise der Aufklärung erstreckt. Andererseits sind die individuellen Rechte der Betroffenen zu beachten, und damit auch der Grundsatz auf ein faires Verfahren unter Beachtung der Persönlichkeitsrechte des zu Untersuchenden. Das dem Gericht durch § 404a ZPO eingeräumte Ermessen ist in diesem Spannungsfeld dem Zweck der gesetzlichen Ermächtigung nach auszuüben. Er besteht darin, durch die Begutachtung ein gerichtlich verwertbares Beweisergebnis zu erreichen. Mithin ist zu berücksichtigen, ob die Anwesenheit einer Begleitperson diesem Zweck zuwider läuft oder ihm nützt.

Im Hinblick auf die Stellung des Sachverständigen als ein Gehilfe des Richters wird zum Teil kein Grund gesehen, der betroffenen Partei generell das Recht zuzubilligen, eine Vertrauensperson als Zeugen zu einer gutachterlichen Untersuchung hinzuzuziehen<sup>15</sup>. Dem wird aber zu Recht entgegengehalten, dass es im Einzelfall darauf ankommen müsse, ob substantiierte und stichhaltige Gründe gegen die Anwesenheit einer vertrauten Begleitperson sprechen, die einen Ausschluss rechtfertigen könnten<sup>16</sup>. Solche Gründe können etwa darin bestehen, dass in Anwesenheit einer Begleitperson kein sachliches Begutachtungsergebnis zu erreichen sein wird, etwa bei einer psychiatrischen Begutachtung, oder dass die Gefahr droht, dass eine Begleitperson aktiv durch Wortbeiträge in das anamnestische Gespräch eingreift<sup>17</sup>. Daher wird das Gericht im Zweifels-

fall im Rahmen seines Ermessens die Anwesenheit einer Begleitperson bei einer Begutachtung nur gestatten müssen, wenn dies nicht zur Verfälschung des Gutachtensergebnisses führen kann und damit die Verwertbarkeit des Gutachtens in Frage stellt. Zudem gebietet es der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, gegebenenfalls hinsichtlich der einzelnen Begutachtungsabschnitte zu unterscheiden: Denn selbst wenn insbesondere bei der ärztlichen Untersuchung die Anwesenheit einer Begleitperson nicht gestattet worden ist, kann diese doch nach Abschluss der Untersuchungen für die Mitteilung oder Besprechung der Ergebnisse möglich sein, da dadurch die Untersuchung und das Begutachtungsergebnis nicht mehr verfälscht werden können<sup>18</sup>.

## 5. Fehler bei der Zulassung einer Begleitperson

Wird der Wunsch des zu Untersuchenden auf Anwesenheit einer Vertrauensperson bei der Begutachtung zu Unrecht nicht erfüllt, ist die Verwertbarkeit des Gutachtens oder zumindest dessen Beweiswert in Frage zu stellen.

In verschiedenen Gerichtsentscheidungen wurde die Besorgnis der Befangenheit eines Sachverständigen festgestellt, der nicht bereit war, eine Begleitperson zuzulassen<sup>19</sup>. In den entschiedenen Fällen hatte der zu Untersuchende durch den Wunsch auf die Anwesenheit seiner Prozessbevollmächtigten bereits vor der Begutachtung zu erkennen gegeben, dass er dem Gutachter misstrau-

---

rungen der Deutschen Rentenversicherung, Stand August 2012, S. 31 f.

<sup>18</sup> Hamburgisches OVG, Beschluss vom 15.06.2006 – 1 Bs 102/06 –, juris.

<sup>19</sup> Vgl. LSG Mainz, NJW 2006, 1547; LSG Mainz, Breith 2006, 889; LSG Berlin-Brandenb., Beschluss vom 17.02.2010, Az.: L 31 R 1292/09 B – juris; OLG Frankfurt, Beschluss vom 10.01.2011 – 22 U 174/07 –, juris; Tamm, SGB 2006, 501; Francke, Beitrag C1-2013 unter [www.reha-recht.de](http://www.reha-recht.de).

<sup>15</sup> Z. B. OLG Köln, MedR 2010, 879; OVG Koblenz, NVwZ-RR 2000, 626; LSG Stuttgart, Ur. v. 24.10.2011, L 11 R 4243/10; Bayerlein, Sachverständigenrecht, 4. Auflage, § 15 Rdn. 90; Jessnitzer/ Ulrich, der gerichtliche Sachverständige, 11. Auflage, Rdn. 269.

<sup>16</sup> Vgl. Fußn. 5.

<sup>17</sup> Vgl. etwa die Leitlinien, Sozialmedizinische Beurteilung bei psychischen und Verhaltensstö-

Sein Misstrauen sah er dann in der vom Gutachter verweigerten Zulassung der Begleitperson bestätigt. Daraus schon auf eine Befangenheit zu schließen erscheint nicht zwingend.

Nach §§ 406 Abs. 1 Satz 1, 42 ZPO genügt zur Ablehnung, dass objektive Umstände vorliegen, aufgrund derer vom Standpunkt der ablehnenden Partei aus bei vernünftiger Betrachtung die Befürchtung besteht, der Sachverständige stehe der Sache nicht unvoreingenommen gegenüber. Es kommt nicht darauf an, ob das Gericht selbst Zweifel an der Unparteilichkeit des Sachverständigen hegt oder ob er tatsächlich parteiisch ist. Dazu müssten vom Standpunkt des Ablehnenden aus gesehen hinreichende objektive Gründe vorliegen, die bei vernünftiger Würdigung aller Umstände Anlass geben, an der Unparteilichkeit, Unvoreingenommenheit und Unbefangenheit zu zweifeln. Eine rein subjektive Besorgnis, die nicht auf konkreten, objektiven Tatsachen beruht oder für die vernünftigerweise kein Grund ersichtlich ist, reicht dazu nicht aus. Selbst ein Fehlverhalten eines Sachverständigen bei der Begutachtung begründet nur dann die Besorgnis der Befangenheit, wenn es den Eindruck erweckt, dass er bereits voreingenommen ist<sup>20</sup>.

Die rein methodische Frage im Vorfeld, ob eine Begleitperson zuzulassen ist – was zudem im Zweifelsfall durch das Gericht zu entscheiden ist – dürfte für sich noch keinen hinreichenden Anhaltspunkt für eine Besorgnis der Befangenheit des Sachverständigen darstellen. Solange das Gutachten noch nicht erstattet ist, es also um eine Entscheidung im Vorfeld der Begutachtung geht, der zu Untersuchende also nur einen Verdacht

auf Befangenheit haben kann, muss der Sachverständige zu dem Ablehnungsantrag angehört werden<sup>21</sup>. Aus eigener Sachkunde vermag das Gericht in solchen Fällen kaum zu beurteilen, aus welchen Gründen der Sachverständige im Einzelfall die Anwesenheit einer Begleitperson nicht zulassen will. Sofern aus Sicht des Sachverständigen dafür begründete und nicht willkürliche Gesichtspunkte vorliegen, wäre das Ablehnungsgesuch zurückzuweisen. Anderenfalls kämen sowohl eine Stattgabe als auch eine Zurückweisung des Ablehnungsantrags in Betracht. Bei einer Zurückweisung des Antrags könnte diese eventuell mit einer prozessleitenden Verfügung des Gerichts über die Anwesenheit der Begleitperson verbunden werden.

Häufiger dürften hingegen die Fälle sein, in denen sich der zu Untersuchende der Autorität des Sachverständigen beugt und seinen Wunsch auf Anwesenheit einer Begleitperson bei der Untersuchung zurückzieht, falls der Sachverständige dies ablehnt. Dann ist zu entscheiden, ob das erstellte Gutachten im Verfahren verwertbar ist, wenn es trotz fehlerhafter Ablehnung der Begleitperson erstattet worden ist. Für den Strafprozess dürfte ein solches Beweisverwertungsverbot schon deshalb nicht bestehen, weil § 81d Abs. 1 Satz 3 StPO keinen durchsetzbaren Rechtsanspruch auf Anwesenheit einer Begleitperson einräumt<sup>22</sup>. Im Zivilprozess und in den fachgerichtlichen Verfahren wird ein unter Verstoß gegen den Grundsatz der Parteiöffentlichkeit erstelltes Gutachten zum Teil als nicht verwertbar angesehen<sup>23</sup>. Für den Fall, dass die Ablehnung durch den Sachverständigen zu Unrecht erfolgt ist, muss

<sup>20</sup> VGH München, NJW 2004, 90 f.; OLG Bremen, Beschluss vom 09.01.2012 – 3 W 28/11 –, juris; OLG München, Beschluss vom 20.06.2006 – 1 W 1727/06 –, juris; OLG Karlsruhe, VersR 2010, 498; Saarländisches OLG, Beschluss vom 08.07.2013 – 5 W 64/13 –, juris; Scheuch in BeckOK ZPO, Stand: 30.10.2012.

<sup>21</sup> Vgl. Kühl, NZS 2003, 579, 580.

<sup>22</sup> Vgl. Fußn. 3.

<sup>23</sup> BVerwG, NJW 2006, 2058 zur unterbliebenen Ladung der Parteien bei einem Ortstermin eines Sachverständigen, Bay. VGH, Beschluss vom 21. Februar 2012 – 10 M 12.268 –, juris; a. A. KG Berlin, Beschluss vom 03.09.2010 – 15 W 34/10 –, juris; OLG München, Beschluss vom 11.02.1983 – 25 W 736/83 –, juris.

aber berücksichtigt werden, dass der zu Untersuchende zumindest konkludent (durch sein Verhalten) in die Untersuchung ohne Begleitperson eingewilligt hat. Freilich kann dann der Beweiswert des Gutachtens gemindert sein, falls der Sachverständige nicht überzeugende Gründe für die Versagung der Begleitung benennt.

## 6. Begleitperson bei Begutachtung im Verwaltungsverfahren

Sofern nicht ein Gericht, sondern eine Verwaltung die Begutachtung veranlasst, ergeben sich wenige Änderungen. Bedeutsam ist zunächst, dass das Verwaltungsverfahren an keine bestimmten Formen gebunden ist (falls nichts Besonderes bestimmt ist) und dass es „einfach, zweckmäßig und zügig durchzuführen“ ist. Die Behörde bedient sich im Verfahren der Beweismittel, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich hält<sup>24</sup>, wobei die Verfahrensgesetze wiederum auf die ZPO verweisen<sup>25</sup>. Ein Grundsatz der Parteiöffentlichkeit besteht allerdings nicht<sup>26</sup>. Stattdessen

gelten die verfahrensrechtlichen Mitwirkungs- und Anhörungsrechte. Diese erlauben für die nach dem SGB I mitwirkungspflichtigen Untersuchungen durch Ärzte nicht die Anwesenheit einer Begleitperson, auch nicht als „Beistand“. Allerdings gelten die Grundsätze der „fairen Verfahrensgestaltung“ und Treu und Glauben auch im Verwaltungsverfahren, wie oben ausgeführt. Danach handelt die Verwaltung bei Abwägung zwischen zwei Möglichkeiten nur sach- und ermessensgerecht, wenn sie dafür tragfähige Gründe hat<sup>27</sup>. Mithin gelten hier die gleichen Gesichtspunkte wie im gerichtlichen Verfahren. Der Gutachter hat daher gegebenenfalls nach Rücksprache mit der beauftragenden Verwaltung eine Begleitperson zuzulassen, wenn keine gewichtigen Gründe dagegen sprechen.

---

Ihre Meinung zu diesem Diskussionsbeitrag ist von großem Interesse für uns. Wir freuen uns auf Ihren Beitrag.

---

<sup>24</sup> §§ 10 Satz 2 VwVfG; 9 Satz 2 SGB X und §§ 24 Abs. 1 Satz 1 VwVfG; 21 Abs. 1 Satz 1 SGB X.

<sup>25</sup> §§ 65 Abs. 1 VwVfG; 21 SGB X.

<sup>26</sup> Deitmaring, MedSach 2009, 107.

<sup>27</sup> BVerwGE 101, 64 ff.; OVG Münster, Urteil vom 13. Oktober 1988 – 11 A 2734/86 –, juris m. w. N.; VG Münster, Beschluss vom 16. Mai 2012 – 4 L 113/12 –, juris; Schmitz in Stelkens/Bonk/Sachs, Verwaltungsverfahrensgesetz, 8. Auflage 2014 Rdn. 60 f. m. w. N.